

## **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Suhlendorf**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F. vom 22.06.1982, Nds. GVBI S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984 Nds. GVBI S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i.d.F. vom 08.02.1973, Nds. GVBI S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBI S. 207) hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 28.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung und in seiner Sitzung vom 25.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft und unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 3**

#### **Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |                                             |      |
|---------------------------------------------|------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten           | 25 € |
| 2. Musikautomaten                           | 8 €  |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | 8 €  |

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 5**

#### **Meldepflichten**

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort

unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.